

Titel:

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage“ (WEA 6) in Schwalmtal-Ungerath

Inhalt der Bekanntmachung:

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Windenergie-Konzentrationszone „Ungerath“

Antragsteller: Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG

Die Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG stellte mit Datum vom 16.10.2020, bei mir eingegangen am 20.10.2020, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage des Typs Enercon E-160 EP5 mit 166,6 Metern Nabenhöhe, 160 Metern Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 4,6 MW in der Windenergie-Konzentrationszone „Ungerath“ in der Gemeinde Schwalmtal.

Die beantragte Anlage bildet mit fünf weiteren Anlagen eine Windfarm von insgesamt sechs Windenergieanlagen. Der Kreis Viersen führte aus diesem Grunde gem. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch und kam nach überschlägiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Erheblich können Umweltauswirkungen aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, Häufigkeit oder Irreversibilität sein. Der Kreis Viersen hat gem. § 7 Abs. 5 UVPG die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen und beabsichtigten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Beurteilung der Erheblichkeit zu berücksichtigen.

Das Vorhaben weist keine Merkmale auf, die - gegenüber der grundsätzlichen Bewertung des Gesetzgebers, dass Windfarmen dieser Größenordnung i.d.R. keiner UVP bedürfen - mit qualitativ oder quantitativ schwerwiegenderen Umweltauswirkungen verbunden wären.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Happelter Heide“. Für die üblicherweise mit Windenergievorhaben entstehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld zu zahlen. Nachteilige Auswirkungen, die die Schutzausweisung des gesamten Landschaftsschutzgebietes erheblich beeinträchtigen können, sind nicht zu erwarten. Insbesondere sind besonders wertgebende Elemente des Landschaftsschutzgebietes nicht von der geplanten Windenergieanlage betroffen. Der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ befindet sich aktuell in Überarbeitung. Geplant ist demnach ein Naturschutzgebiet im

Umkreis des Vorhabens, für welches aktuell ein Veränderungsverbot gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW besteht. Das Veränderungsverbot wird durch das Vorhaben nicht verletzt.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Eine Verschlechterung der Grundwasserqualität ist aufgrund vorhandener Sicherheitseinrichtungen sowie betrieblicher Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ebenso nicht zu besorgen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden mögliche Auswirkungen auf im Vorhabengebiet nachgewiesene planungsrelevante und windenergiesensible Arten minimiert, sodass erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf solche Arten nicht zu besorgen sind. Dies gilt sowohl für bau-, als auch für anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen. Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Die Maßnahmen dienen gleichzeitig dem Schutz sonstiger Arten. Aufgrund der aktuellen Datenlage sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar.

In die angrenzenden Waldstrukturen wird durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage nicht eingegriffen. Der geplante Standort der Anlage befindet sich auf intensiv genutzter Ackerfläche.

Die Denkmalbereiche mit den dort vorhandenen Baudenkmalern sowie die historischen Kulturlandschaftsbereiche erfahren teilweise eine visuelle Beeinträchtigung, die jedoch aufgrund der Lage des Vorhabens, vorhandener Vegetation, der Topografie sowie der Distanz zur geplanten Anlage nicht erheblich sein werden.

Der Nachtbetrieb der geplanten Anlage wird solange aufgeschoben, bis eine FGW-konforme Vermessung als Beleg des Schallverhaltens vorgelegt wird und die Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen erfolgt. Durch die Programmierung der Abschalteinrichtung wird unzulässiger Schattenwurf durch die Anlage vermieden. Eine optisch bedrängende Wirkung geht insbesondere bereits aufgrund der Distanz zu Wohngebäuden von der geplanten Windenergieanlage nicht aus.

Eine besondere Kumulierung, Komplexität oder sonstige Schwere der Umweltauswirkungen ist nicht gegeben. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass insgesamt nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 07.02.2023

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

gez.
Dr. S t e i n w e g